

# Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag, Reventlouallee 6, 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss

über Landeshaus

vorab per Email an: [innenausschuss@landtag.lfsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.lfsh.de)

Auskunft erteilt:
Evelyn Dallal
Durchwahl
0431/570050-19

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 15/4830**

Ihr Schreiben vom, Az.:

Unser Schreiben vom, Az. :  
(bitte unbedingt angeben)  
061.30 Da

Kiel, 23.08.2004

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (Drucksache 15/3470)

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Schönfelder,

für die Gelegenheit, zu dem vorbezeichneten Gesetzentwurf im Rahmen der Anhörung  
Stellung nehmen zu können danken wir Ihnen und tragen dazu wie folgt vor:

### I. Allgemeines:

Insgesamt stehen wir den Änderungsbestrebungen in der vorgesehenen Form kritisch gegenüber. Das Berechnungsverfahren nach d'Hondt hat sich in der Praxis bewährt. Aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ergibt sich auch nicht die Notwendigkeit, das Wahlverfahren zu ändern, sondern erfordert lediglich die Durchsetzung der demokratischen Grundsätze aus Art. 20 GG.

Die Ergebnisse der Kommunalwahlen müssen sich auch in den Gremien der Kommunen widerspiegeln. In konsequenter Anwendung der Vorschriften müssen zumindest die Ausschüsse, die ohne nochmalige Befassung der „Kommunalparlamente“ abschließende Entscheidungshoheit haben, personell entsprechend den Mehrheitsverhältnissen in der Vertretungskörperschaft besetzt sein oder durch Hauptsatzungsregelung dem Zustimmungserfordernis der Vertretungskörperschaft unterliegen, da anderenfalls die Gefahr bestünde, dass Entscheidungen getroffen werden könnten, die Ihre Legitimation nicht aus der politischen Wahlentscheidung des Bürgers ableiten können.

Die Frage, ob den kleineren Parteien in den jeweiligen Ausschüssen ein Grundmandat zugebilligt werden sollte, ist eine wichtige landespolitische Leitentscheidung. Vor diesem Hintergrund halten wir die Gesetzesinitiative der FDP-Fraktion für den richtigen Weg, hierzu eine Leitentscheidung des Landesgesetzgebers herbeizuführen, da nach unserer Auffassung eine Entscheidung der Landesregierung im Erlasswege keinesfalls als ausreichend erachtet wird.

## II. Im Einzelnen

### Zu § 46 Abs. 1 (Ausschussbesetzung)

Es ist die Zuteilung eines Grundmandates für alle Fraktionen und ein Auswahlrecht für Fraktionslose vorgesehen. Damit ist die Mindestzahl der Ausschußmitglieder abhängig vom Wahlergebnis.

Durch die vorgesehene Regelung, dass eine Fraktion, die in der Gemeindevertretung die Mehrheit hat, diese aber durch die Zuteilung der Grundmandate im Ausschuss nicht erreicht, die Zahl der Mitglieder des Ausschusses so weit erhöht werden soll, bis auch hier diese Fraktion wieder die Mehrheit erreicht, ist die Festlegung der Anzahl der Ausschussmitglieder ebenfalls vom Wahlergebnis der Wahl abhängig.

Diese Regelung widerspricht dem § 45 Abs. 2. „Die Hauptsatzung bestimmt die ständigen Ausschüsse, ihr Aufgabengebiet und die Zahl ihrer Mitglieder“, es sei denn, die Gemeindevertretung passt in der konstituierenden Sitzung vor den Wahlgängen die Hauptsatzung in diesem Punkt dem neuen Wahlergebnis an; das ist sicherlich nicht gewollt und auch wenig praktikabel. Hier muss eine eindeutige Regelung erfolgen.

Zusätzlich führt die neue Regelung in weiten Bereichen zu einer gesetzlich vorgegebenen Vergrößerung in der Zusammensetzung der Ausschüsse und damit zu höheren Kosten; eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung ist darin auch nicht zu erkennen. Bei der Zuteilung eines Grundmandates erhalten fraktionslose Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter „für die von ihnen ausgewählten Ausschüsse ebenfalls ein Grundmandat“. Danach kann sich jede fraktionslose Gemeindevertreterin oder jeder fraktionslose Gemeindevertreter an beliebig vielen — eventuell allen — Ausschüssen der Gemeinde beteiligen. Die Auswahl sollte auf eine bestimmte Anzahl von Ausschüssen beschränkt werden.

Ferner stellt sich die Frage, welche Mehrheit mit § 46 Abs. 1 Satz 4 GO gemeint ist. Soll im Ausschuss auch eine absolute Mehrheit einer Fraktion erreicht werden, die auch in der Vertretungskörperschaft die absolute Mehrheit hat? Oder reicht eine einfache Mehrheit aus? Sofern eine einfache Mehrheit ausreichen soll, steht dem die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts dann nicht entgegen?

Für weitere Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jan-Christian Erps  
-Gf. Vorstandsmitglied-